

**Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Tutzing, Landkreis Starnberg;
Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen
Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen 3
Kerschlach Grundstück Fl.Nr. 3212/4, Gemarkung Pähl, Gemeinde Pähl,
Landkreis Weilheim-Schongau**

Bekanntmachung

Der Gemeinde Tutzing im Landkreis Starnberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 08.04.2021 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach auf dem Grundstück Fl.Nr. 3212/4, Gemarkung Pähl, in der Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing erteilt.

Die bis 31.12.2050 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. April 2021 bis einschließlich 10. Mai 2021 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, und im Rathaus der Gemeinde Pähl, Kirchstraße 7, 82396 Pähl zur Einsicht aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 08.04.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber

*Ausgehängt am
08.04.2021 16:30 Uhr
G. Fiegl*